



Neustift, am 20. Dezember 2016

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 zu folgendem Punkt der Tagesordnung beschlossen:

Punkt 12.3:

Erlass einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Einstimmig erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 19.12.2016 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Neustift im Stubaital erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,57 % v. H. des für die Gemeinde Neustift im Stubaital von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Neustift im Stubaital in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Erschließungsbeitrages lt. GR-Beschluss vom 29.11.2005 außer Kraft.

Gemeinbewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt gemäß § 115 TGO 2001 während der 2-wöchigen Auflagefrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben

Angeschlagen am: 20.12.2016
Abzunehmen am: 03.01.2017
Abgenommen am: *Or.d. BA*

Der Bürgermeister:



(Mag. Peter Schönherr)

Gemäß § 115 TGO 2001 wurde keine Aufsichtsbeschwerde eingebracht.

Der Bürgermeister:



(Peter Schönherr)